

# **RS OGH 1989/4/11 5Ob522/89, 8Ob244/98k, 6Ob333/99k, 2Ob251/00a, 1Ob197/14y**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1989

## Norm

ABGB §915

ABGB §1480

## Rechtssatz

Wird in einem vom Gläubiger verwendeten Vertragsformular mit mehreren Varianten die Abstattung einer Kreditschuld in "gleichbleibenden Raten für Kapital und Zinsen" vereinbart, so handelt es sich um Annuitäten, die in drei Jahren verjähren.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 522/89

Entscheidungstext OGH 11.04.1989 5 Ob 522/89

Veröff: SZ 62/65

- 8 Ob 244/98k

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 244/98k

Vgl auch; Beisatz: Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung. Ein nur bezüglich der Zinsen erhobener Verjährungseinwand ist bezüglich einer Annuität, in der Kapital und Zinsen untrennbar verbunden sind, unwirksam. (T1) Veröff: SZ 71/201

- 6 Ob 333/99k

Entscheidungstext OGH 29.03.2000 6 Ob 333/99k

Vgl auch

- 2 Ob 251/00a

Entscheidungstext OGH 19.10.2000 2 Ob 251/00a

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Nach Kündigung eines in Annuitäten zu tilgenden Kredits verjährt der Anspruch auf den dadurch fällig gewordenen Restbetrag in dreißig Jahren, für vorher fällig gewordene Annuitäten bleibt es aber trotz Kündigung bei der dreijährigen Verjährung. (T2)

- 1 Ob 197/14y

Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 197/14y

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0018003

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)